

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, Eckart von Klaeden, Matthias Sehling, Hartmut Koschyk, Clemens Binninger, Reinhard Grindel, Volker Kauder, Thomas Strobl (Heilbronn), Ralf Göbel, Erwin Marschewski (Recklinghausen) und der Fraktion der CDU/CSU

Richterlich geäußelter Verdacht der Förderung der Schleuser-Kriminalität durch die Bundesregierung

Ein schwerwiegender Verdacht lastet auf der Regierung von Bundeskanzler Gerhard Schröder: Durch ein neues Erlasssystem zur Regelung der Erteilung von Visa, organisatorisch verbunden mit einem Reiseschutzpasssystem und Entscheidungen im Minutentakt, sollen Straftaten des Schleusens von Menschen ermöglicht worden sein, die dann in Deutschland oder anderen Schengen-Staaten als Schwarzarbeiter oder (Zwangs-)Prostituierte ihr Dasein fristen. Die Staatsanwaltschaften in Köln und in Berlin führen inzwischen Ermittlungsverfahren gegen vier Mitarbeiter (darunter ein Ausgeschiedener) des Auswärtigen Amtes (AA) sowie einen Mitarbeiter des Bundesministeriums des Innern (BMI).

Unter dem 11. Februar 2004 berichtet die „Frankfurter Rundschau“ über das Ende eines einjährigen Verfahrens gegen einen Schleuserbandenchef, der zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Der Artikel der „Frankfurter Rundschau“ lautet:

„Schwere Vorwürfe gegen Ministerien – Staatsanwaltschaft prüft, ob Beamte des Innen- und Außenressorts Schleuserbanden indirekt unterstützt haben. Die Kölner Staatsanwaltschaft prüft, ob gegen Beschäftigte des Bundesinnenministeriums und des Auswärtigen Amtes sowie der deutschen Botschaft in Kiew wegen Beihilfe (durch Unterlassen) zur bandenmäßigen Schleuser-Kriminalität ermittelt werden muss. Dies wurde am Dienstag bekannt. Richter Ullrich Höppner hatte am Montag kein Blatt vor den Mund genommen. Er warf in seiner Urteilsbegründung am Ende eines einjährigen Mammutverfahrens gegen einen Schleuserbandenchef dem Auswärtigen Amt und dem Bundesinnenministerium vor ‚nichts Besseres zu tun‘ gehabt zu haben, ‚als die Ermittlungen zu stören‘.

Inzwischen sei der Kammer allerdings klar geworden, dass das Auswärtige Amt deshalb versucht habe das Gericht zu behindern, weil es ‚zutreffend erkannte, dass es in dieser Angelegenheit drastische Zeichen von fachlicher Inkompetenz und auch politischem Fehlverhalten gegeben habe‘. Deshalb sei man wohl zu der Auffassung gelangt, ‚dies vor der Öffentlichkeit zu verbergen‘. So hatte das Auswärtige Amt die Erteilung von Aussagegenehmigungen zunächst mit der Begründung abgelehnt, ihre Mitarbeiter seien in Kiew von der ukrainischen Mafia bedroht worden. Als die betreffenden Zeugen dann vor der Kölner Strafkammer erschienen, wussten sie nichts von einer derartigen Bedro-

hung. Zeugen des Auswärtigen Amtes hatten, so der Richter, ‚glatt gelogen‘ und sollten seiner Meinung nach mit Ermittlungen wegen Falschaussage überzogen werden. Deshalb regte er an, gegen sie ein Verfahren wegen Falschaussage einzuleiten.

Höppner bezeichnete es als einen ‚politischen Skandal‘, dass ein ‚unseriöser Geschäftsmann‘ mit Billigung des Bundesinnenministeriums und des Auswärtigen Amtes bis ins Frühjahr 2003 Reiseschutzpässe für Bürger der GUS-Staaten ausstellen durfte. Deutsche Botschaften seien angewiesen worden, bei Vorlage eines solchen Reiseschutzpasses ein Visum zu erteilen. Wie der Prozess gegen den ukrainischen Schleuserbandenchef A. B. vor dem Kölner Landgericht ergab, stellte daraufhin die deutsche Botschaft von Kiew tausende Visa aus. Angebliche Touristen konnten so ungehindert in Schengen-Staaten einreisen. Tatsächlich handelte es sich bei ihnen aber um Schwarzarbeiter auf Baustellen, Erntehelfer in Spanien und Portugal oder Prostituierte. Unter ihnen sollen sich auch tschetschenische Terroristen befunden haben, die an der Vorbereitung der Geiselnahme des Moskauer Musical-Theaters im Oktober 2003 beteiligt gewesen waren. ‚Das war ein kalter Putsch der politischen Leitung des Auswärtigen Amtes gegen die bestehende Gesetzeslage‘, so der Kölner Richter. Höppner fragte sich in dem Zusammenhang, wie Bundesinnen- und Bundesaußenministerium ihren Segen für ein derart zweifelhaftes Vorgehen und den Aussteller der Reiseschutzpässe, einen unseriösen Geschäftsmann, erteilen konnte. ‚Das hat was mit Protektion zu tun, wenn nicht gar mit Korruption‘, so der Richter. Gegen den in Süddeutschland lebenden Geschäftsmann wird wegen gewerbsmäßiger Schleusung ermittelt.

Schon Oberstaatsanwalt Egbert Bülles hatte es in seinem Plädoyer als ‚unfassbar‘ moniert, ‚dass quasi unter den Augen und mit Kenntnis der Ministerien und der deutschen Botschaft in Kiew bandenmäßige Schleusung durchgeführt wurde‘. Dabei seien die Ministerien seit Anfang 2001 durch Presseberichte, durch Informationen des Bundeskriminalamtes und des Bundesgrenzschutzes mehrfach auf derlei Praktiken hingewiesen worden ...“.

„DIE WELT“ berichtet dazu unter dem 11. Februar 2004:

„Grundlage für das offenbar lockere Kontrollwesen war, so das Gericht in seiner mündlichen Urteilsbegründung, der so genannte ‚Volmer-Erlass‘. Der damalige Staatsminister im Auswärtigen Amt hatte das Einreiserecht höher gestellt als die Abwehrinteressen an den deutschen Grenzen. Im Zweifelsfall sei zu Gunsten des Antragstellers zu entscheiden gewesen, nicht gegen ihn (‚in dubio pro libertate‘, formulierte Höppner). ‚Das war ein kalter Putsch des Auswärtigen Amtes gegen die bestehende Gesetzeslage‘, so der Richter. Das Auswärtige Amt versichert hingegen, alles sei nach Recht und Gesetz gegangen. ‚Einzelne Rechtsverstöße‘ müssten aufgeklärt werden.“

Bereits im Jahre 2002 hatte das Landgericht Dresden mehrere Angeklagte wegen Schleusungen von Ukrainern verurteilt. Das Gericht beschuldigte in diesem Zusammenhang die deutsche Botschaft in Kiew, durch fehlende Kontrolle die Taten erleichtert zu haben.

Soweit ersichtlich, sind die von der Justiz im Zusammenhang mit den Schleuserverfahren erhobenen Vorwürfe gegen die Bundesregierung einmalig. Denn diese Vorwürfe besagen nichts anderes, als dass die Bundesregierung mit ihrem Verhalten Vergehen und Verbrechen nach dem Ausländergesetz erleichtert habe.

Im Ausländergesetz heißt es dazu:

„§ 92 Strafvorschriften

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 unerlaubt
 - a) in das Bundesgebiet einreist oder
 - b) sich darin aufhält oder
2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu beschaffen, oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

§ 92a Einschleusen von Ausländern.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 6 oder Abs. 2 bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und

1. dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1

1. gewerbsmäßig oder
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,

handelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das europäische Hoheitsgebiet einer der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 anzuwenden, wenn

1. sie den in § 92 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

§ 92b Gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern.

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 92a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, gewerbsmäßig handelt.“

Tatsächlich wurde durch Runderlass des AA vom 3. März 2000, gerichtet an alle diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen, das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen grundsätzlich neu geregelt. Dies geschah vor dem Hintergrund, wie es unter A II. des Runderlasses heißt:

„Nach umfassender Überprüfung unserer Visumpraxis hat Bundesminister Fischer Weisung erteilt, das Verfahren der Visumerteilung zu verbessern und wesentliche Grundsätze unseres Visumverfahrens zu bekräftigen.“

Es ist zu hören, dass der damalige Staatsminister im AA, Dr. Ludger Volmer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), in Befolgung dieser Weisung des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, die Herausgabe dieses Runderlasses betrieben hat.

Nebenbei sei angemerkt: Der Behauptung von Staatsminister a. D. Dr. Ludger Volmer, am Runderlass sei „keinerlei Kritik geäußert“ worden (Plenarprotokoll 15/96, S. 8571), steht die im März 2000 geäußerte heftige Kritik der Gewerkschaft der Polizei entgegen; deren Bundesvorsitzender Konrad Freiberg betonte:

„... die jüngste Anweisung des Ministeriums an alle deutsche Botschaften in der Welt unterlaufe sämtliche Bemühungen um die Abwehr illegaler und krimineller Einwanderer und biete damit ‚neue Nahrung für ausländerfeindliche Tendenzen‘.“ (Osnabrücker Zeitung vom 9. März 2000)

Eine solche Ministerweisung ist verständlich aufgrund des besonderen Interesses des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, an Fragen der Ausländer- und der Migrationspolitik, wie aus der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998 zu schließen ist. Dort wird allerdings von der Bekämpfung illegaler Einwanderung – insbesondere Schleuser-Kriminalität – gesprochen. Dies und angebliche Einzelfälle unbefriedigender Visaentscheidungsverfahren in der Vergangenheit (Süddeutsche Zeitung vom 14. Juli 2000) beschäftigten wohl Bundesminister Joseph Fischer. Er hat die inhaltliche Ausrichtung des Runderlasses zu verantworten.

Die Bundesregierung hat sich bisher geweigert, den erwähnten Runderlass vom 3. März 2000 – im Folgenden der besseren Verständlichkeit wegen als „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ bezeichnet – dem Deutschen Bundestag für eine öffentliche Diskussion zur Verfügung zu stellen, obwohl sie selbst öffentlich (Fragestunde am 3. März 2004, Plenarprotokoll 15/93, S. 8294; Fragestunde am 31. März 2004, Plenarprotokoll 15/101, S. 9096) daraus zitiert. Deshalb muss mit der vom Flüchtlingsrat im Kreis Coesfeld e. V. im Internet veröffentlichten Fassung gearbeitet werden (www.fluechtlingsrat.net/erlasse).

In diesem „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ heißt es unter III.:

„Besuchsvisa (Aufenthalte bis zu 3 Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)“ in 2. b) „Nicht jeder Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, sondern erst die hinreichende Wahrscheinlichkeit der fehlenden Rückkehrbereitschaft rechtfertigt die Ablehnung eines Besuchsvisums. Wenn sich nach pflichtgemäßer Abwägung und Gesamtwürdigung des Einzelfalls die tatsächlichen Umstände, die für und gegen eine Erteilung des Besuchsvisums sprechen, die Waage halten, gilt: in dubio pro libertate – im Zweifel für die Reisefreiheit.“

Dies steht im Gegensatz zu einem wesentlichen Prinzip des Ausländergesetzes:

„§ 70 Mitwirkung des Ausländers.

(1) Dem Ausländer obliegt es, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig oder bekannt sind, unter Angabe nachprüfbarer Umstände unverzüglich geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise, die er erbringen kann, unverzüglich beizubringen [...].“

An anderer Stelle weist der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ auf die Gemeinsame Konsularische Instruktion der an den Schengen-Acquis gebundenen EU-Part-

ner hin als rechtlichen Rahmen für die Erteilung von Visa. In dieser Gemeinsamen Konsularischen Instruktion heißt es hingegen unter III. 3.:

„Der Antragsteller muss die mit dem Antrag befasste Auslandsvertretung davon überzeugen, dass er über ausreichende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhalts verfügt und die Rückreise in das Herkunftsland gewährleistet ist.“

Für eine detaillierte Prüfung hatte das AA allerdings keine ausreichende Zeit vorgesehen. Im „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ heißt es dazu unter III. 1.:

„Angesichts des Massengeschäfts der Visumerteilung werden von den Beschäftigten der Auslandsvertretungen oft schwierige Prognosen aufgrund von Indizien im Minutentakt verlangt.“

Dies hatte zur Folge, dass z. B. in Kiew im Jahr 2000 insgesamt 211 072 Visa, im Jahr 2001 bereits 297 391 und im Jahre 2002 234 262 Visa erteilt wurden, während es 1998 133 420 und 1999 148 628 waren. Die Bundesregierung schien es nicht zu wundern, dass in einem der ärmsten Länder der Welt mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 770 US-Dollar pro Jahr ein Strom von angeblichen Touristen und Geschäftsleuten nach Deutschland entstand, obwohl bereits die Kosten für Visa und erforderliche Versicherungen einen erheblichen Anteil dieses Pro-Kopf-Jahreseinkommens ausmachten; ganz zu schweigen von Reise- und Hotelkosten. Dementsprechend häuften sich die Berichte der deutschen Sicherheitsbehörden aber auch der anderer Schengen-Staaten über nicht Visa konforme Einreisen und Aufenthalte. Gleichwohl haben die zuständigen Bundesminister Joseph Fischer und Otto Schily diese Visa-Politik veranlasst und geduldet, und damit möglicherweise als vorübergehendes Experiment zum Nachteil Deutschlands und der anderen Schengen-Staaten, ihrer Sicherheit, ihrer Sozialsysteme und nicht zuletzt auf dem Rücken der Eingeschleusten gehandelt. Profitiert haben dürften in großem Ausmaße die Schleuser. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht allein beim Thema Frauenhandel von Schätzungen, nach denen im Jahr 2002 rund 500 000 meist aus Mittel- und Osteuropa stammende Mädchen und Frauen in Europa Opfer von Menschenhändlern geworden seien. Die Gewinne von Schleusern und Zuhältern seien in den letzten 10 Jahren um 400 Prozent gestiegen und lägen in Europa bei 7 bis 13 Mrd. Euro (AP vom 10. März 2004). Am 31. Mai/1. Juni 2001 besuchte die EU-Ratsarbeitsgruppe „Visa“ die Deutsche Botschaft in Kiew; es soll um Probleme beim so genannten Reisebüroverfahren gegangen sein (Plenarprotokoll 15/96, S. 8568 f.). Im Mai 2001 erhielt die Bundesregierung durch einen Bericht des Bundeskriminalamtes (BKA) Hinweise auf massenhafte Schleusungen und Missbrauch der Reiseschutzversicherung (vgl. Plenarprotokoll Nr. 15/99, S. 8839 f.; Plenarprotokoll 15/96, S. 8572).

Am 17. Juni 2002 berichtet die „Bild-Zeitung“:

„Falsche Touristen-Visa für Tausende Osteuropäer.

Tausende Ukrainer, Rumänen und Russen sind nach einem internen Bericht des Bundesinnenministeriums mit Hilfe von illegal erlangten deutschen Touristen-Visa in EU-Staaten gereist, um dort zu arbeiten.

Allein von Juni 2001 bis Januar 2002 flogen 16 062 Schummel-Visa auf – die meisten hatte die deutsche Botschaft in Kiew ausgestellt. Die Schleuser-Mafia hatte Reisebüros und Handelsagenturen gegründet und die Visa für Touristengruppen oder Mitarbeiter beantragt.“

Einen Tag später, am 18. Juni 2002 berichtet „DIE WELT“:

„Groß angelegter Schwindel mit Touristen-Visa aufgedeckt.

Der Bundesgrenzschutz (BGS) hat einen groß angelegten Schwindel mit deutschen Visa aufgedeckt. Demnach sind rund 15 000 Ukrainer mit Hilfe von illegal erlangten deutschen Touristen-Visa in Staaten der Europäischen Union gereist, um dort zu arbeiten. Die meisten Schwindel-Visa habe die deutsche Botschaft in Kiew ausgestellt, sagte gestern eine Sprecherin von Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) in Berlin. Sie bestätigte einen Bericht der ‚Bild‘-Zeitung, wonach die Grenzschutzdirektion des BGS zwischen Anfang Juni 2001 und Mitte Januar 2002 insgesamt rund 16 000 illegal in die Europäische Union eingereiste Osteuropäer registrierte.

Das Ministerium änderte deshalb ab Oktober 2001 das Erteilungsverfahren für die Visa. Bei Gruppenreisen müssen jetzt alle Teilnehmer persönlich in der Kiewer Botschaft vorsprechen und Auskunft über ihre ‚individuelle Bonität‘ geben. Sie müssen nachweisen, dass sie ihre Reise bezahlt haben. ‚Damit hoffen wir, den Missstand abzustellen‘, hieß es gestern im Innenministerium.

Osteuropäische Schleuserbanden hatten die Gesetzeslücke ausgenutzt, um die Visa zu bekommen. Schleuser gründeten Reisebüros oder Handelsagenturen und beantragten die Visa für angebliche Touristengruppen oder Mitarbeiter. Die Antragsteller mussten bisher nicht persönlich in der Botschaft erscheinen.“

Der Abgeordnete Dr. Hans-Peter Uhl nahm die Presseberichterstattung zum Anlass, den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, unter dem 1. Juli 2002 um einen schriftlichen Bericht sowie um Informationen über vorgesehene oder ergriffene Maßnahmen, um dem Missbrauch durch das Ausstellen von Touristenvisa in dieser Größenordnung vorzubeugen, zu bitten. In einer vom 6. August 2002 datierten, aber erst am 17. Oktober 2002 per Fax übersandten Antwort teilte der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper dem Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl mit, nach Abschaffung des so genannten „Reisebüroverfahrens“ im Oktober 2001 seien an den Grenzen keine derartigen Missbrauchsfälle mehr bekannt geworden. Wörtlich stellt der Parlamentarische Staatssekretär Fritz Rudolf Körper fest: „Durch die gute Zusammenarbeit des Auswärtigen Amtes mit dem Bundesministerium des Innern wird jede Form einer ‚Visaerschleichung‘ unverzüglich, schnell und wirkungsvoll entgegengetreten.“ Daran bestehen schon aufgrund der Zahlen über erteilte Visa erhebliche Zweifel.

Im Juli 2002 sei ein Tschetschene mit einem Reiseschutzpass nach Dresden gereist, so berichtet „SPIEGEL-online“ am 31. März 2004 unter der Überschrift „Attentat auf Moskauer Musical-Theater, Terrorspur führt nach Dresden“, ohne dass das sächsische Landeskriminalamt über dessen, dem BKA bekannt gewesenen terroristischen Hintergrund informiert worden sei. Von Dresden aus habe dieser, zu einem Kreis islamistischer Terroristen gehörende Tschetschene, den Anschlag auf das Moskauer Musical-Theater mit vorbereitet. Im Kölner Schleuser-Prozess sei bekannt geworden, dass der russische Geheimdienst bereits im März 2002 das BKA in Wiesbaden über diesen Tschetschenen informiert habe; Konsequenzen habe das nicht gehabt.

Diese Visa-Politik dürfte mit ihren Konsequenzen mindestens zunächst billigend in Kauf genommen worden sein, möglicherweise war sie vorsätzliche Umsetzung einer unbedingt auf Reisefreiheit zielenden Politik – in Abkehr von einer mehr auf Sicherheit ausgerichteten Visapraxis der Vorgängerregierung. Denn rechtliche Probleme scheinen erkannt worden zu sein, gleichwohl beließ man es beim Text des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“, nachdem – laut „DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000 – das Thema „Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen“ am 15. März 2000 in der Kabinettsitzung als letzter Tagesordnungspunkt behandelt worden war. Zuvor hatte das Bundeskanzleramt die fehlende Ressortabstimmung zum Runderlass gerügt und von einer inhaltlichen

Diskussion im Bundeskabinett abgeraten („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000).

„Um es im Kabinett nicht zum lautstarken Eklat kommen zu lassen, hatten sich die beiden Alt-68er, Terroristen-Anwalt Schily und Steinewerfer Fischer, tags zuvor über die Schadensbegrenzung verständigt. Zwischen den Häusern waren bereits derbdeutliche Depeschen ausgetauscht worden.“ („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000)

Gleichwohl beantwortete die Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, in der Fragestunde am 24. März 2004 (Plenarprotokoll 15/99, S. 8850 f.) die Frage des Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting) nach einem Eingreifen des Bundeskanzleramtes in die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem BMI und dem AA bezüglich des Inhalts und des Zustandekommens des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ mit einem klaren Nein. Auch im Übrigen wusste die Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, in dieser Fragestunde (Plenarprotokoll 15/99, S. 8851) von einer Beteiligung des Bundeskanzleramtes nichts.

Die Bundesregierung hat Behinderungen des Kölner Schleuser-Strafverfahrens bestritten. Wie im Einzelnen gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht auf Aktenvorlagebegehren und die Stellung von Zeugen reagiert wurde, wird noch zu klären sein. Die Staatsanwaltschaft Köln hat inzwischen Ermittlungsverfahren gegen zwei Bedienstete des AA eingeleitet: Es soll um den Verdacht der uneidlichen Falschaussage im Schleuser-Prozess gehen. Die Bundesregierung hat am 31. März 2004 (Plenarprotokoll 15/101) auf Befragen mitgeteilt, dass es gegen einen ehemaligen Bediensteten des AA, der in Kiew mit Visaangelegenheiten zu tun hatte, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin wegen Vorteilsannahme gibt; außerdem gebe es ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Köln gegen einen Mitarbeiter des BMI (Plenarprotokoll 15/101, S. 9097); die „Berliner Zeitung“ vom 24. März 2004 spricht von Bestechlichkeit.

Es soll auch – so die „Süddeutsche Zeitung“ vom 8. März 2004 – ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur gewerbsmäßigen Schleusung durch Unterlassung (!) geben und zwar gegen einen Bediensteten – die „Berliner Zeitung“ vom 24. März 2004 spricht von einem Abteilungsleiter – des AA.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie vereinbaren sich die Bekenntnisse der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels (vgl. nur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 21. November 2003 – Bundestagsdrucksache 15/2065) mit ihrer Visumserteilungspolitik und dabei insbesondere mit dem Umstand, dass ihr noch nicht einmal konkrete Zahlen zur Einreise von Ausländern mittels „erschlichener“ Visa seit Inkrafttreten des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ und damit auch nicht zur Einreise von Prostituierten oder Zwangsprostituierten auf diesem Wege bekannt sind (so die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper auf die Frage 43 des Abgeordneten Reinhard Grindel, Plenarprotokoll Nr. 15/90, Anlage 14, S. 8002 B)?
2. Beabsichtigt die Bundesregierung, zukünftig auch im Rahmen ihrer Visumpolitik dafür Sorge zu tragen, dass diese besonders widerliche und abstoßende Form des Menschenhandels wirksam eingedämmt werden kann, und wenn ja, wie?

3. Trifft der Bericht der „Berliner Zeitung“ vom 24. März 2004 zu, wonach demnächst „in Frankfurt/Oder, Münster, Herford, Köln und anderen Orten Prozesse gegen mutmaßliche Menschenhändler“ beginnen, bei denen die Bundesregierung „mit auf der Anklagebank sitzen“ wird?
4. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels oder Schleusungsdelikten laufen derzeit insgesamt, deren Gegenstand auch die Visumpolitik der von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragenen Bundesregierung ist, und wo sind diese anhängig?
5. Wie viele Anklageerhebungen sind bislang erfolgt und wie viele Urteile gibt es?
6. Wann erfuhren die Spitzen des AA und des BMI von den Vorwürfen in Schleuserprozessen bzw. in der Presse, dass das AA und das BMI den Tätern Schleusungen erleichtert, wenn nicht sogar erst ermöglicht haben soll?
7. Wann hat das AA und das BMI auf diese Vorwürfe reagiert?
8. Hat das BMI die laufenden Schleuserprozesse verfolgt?
9. Wann haben das BMI oder die ihm nachgeordneten Behörden BKA und Bundesgrenzschutz (BGS) erstmals darauf gedrängt, dass das AA unverzüglich Konsequenzen aus den massenhaften Schleusungen zieht?
10. Wie viele Bedienstete der Bundesregierung sind mittlerweile im Zusammenhang mit Delikten wie Menschenhandel oder Schleusungsdelikten von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren betroffen, und welche Funktionen haben diese Bediensteten jeweils ausgeübt?
11. Trifft es zu, dass die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln mittlerweile bereits unmittelbar unterhalb der Leitungsebene des AA angelangt sind, weil gegen einen Abteilungsleiter des AA wegen „Beihilfe zur Schleusung“ ermittelt wird („Berliner Zeitung“ vom 24. März 2004), und wenn ja, welche Maßnahmen hat das AA mittlerweile gegen diesen Beamten ergriffen?
12. Wann wurde das BKA durch den russischen Geheimdienst bezüglich des terroristischen Hintergrundes von A. D., der an dem Terroranschlag auf das Moskauer Musical-Theater im Oktober 2002 beteiligt gewesen sein soll, informiert („Dresdner Neueste Nachrichten“ vom 31. März 2004)?
13. Was wurde daraufhin veranlasst?
14. Weshalb wurden die Warnungen des russischen Geheimdienstes nicht in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt, und wer hat diese Entscheidung getroffen?
15. Wurde die Deutsche Botschaft in Moskau, die A. D. ein Besuchervisum für die Bundesrepublik Deutschland erteilte, zuvor von dem Terrorverdacht gegen A. D. informiert, und wenn nein, warum nicht?
16. Trifft es zu, dass A. D. seinen, aufgrund dieser Visumserteilung möglichen Deutschland-Besuch dazu nutzte, den Terroranschlag in Moskau mit vorzubereiten?
17. Weshalb hat das BKA nicht die Warnungen des russischen Geheimdienstes bezüglich des terroristischen Hintergrundes von A. D. an die Sicherheitsbehörden der Länder weitergegeben („Dresdner Neueste Nachrichten“ vom 31. März 2004)?

18. Trifft die im „SPIEGEL“ vom 14. Mai 2001 getätigte Aussage des damaligen Staatsministers im AA, Dr. Ludger Volmer, zu, wonach die über Visumsanträge entscheidenden Beamten in den deutschen Auslandsvertretungen „ganze drei Minuten Zeit“ für die Prüfung eines Visumsantrags haben?
19. Wie ist es in dieser Zeit möglich, sorgfältig über einen solchen Antrag zu entscheiden, wenn die Vielzahl der insoweit notwendigen Prüfungsschritte durch den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ angeblich nicht reduziert wurde (so die Antwort der Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, in der Fragestunde am 3. März 2003 auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Dr. Ludger Volmer zur Frage 8 des Abgeordneten Eckart von Klaeden, Plenarprotokoll Nr. 15/93, S. 8287 f.)?
20. In welchem Zeitraum mussten vom Visaantragsteller welche Unterlagen den deutschen Auslandsvertretungen vorgelegt werden, und wie wurden diese überprüft?
21. Welche Änderungen gab es hier im Verfahren und warum?
22. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, sie habe nichts unternommen gegen die faktische Abschaffung der Prüfung von Reisezweck und Rückkehrbereitschaft, nachdem ihr bekannt war, dass „im 3-Minutentakt“ (so Dr. Ludger Volmer) Visa erteilt werden und in dieser Kürze keine inhaltliche Prüfung mehr stattfinden kann?
23. War der Bundesregierung bekannt, dass der damalige stellvertretende Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei, Konrad Freiberg, in der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ vom 9. März 2000 den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ scharf kritisierte, indem er dem AA vorwarf, der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ unterlaufe sämtliche Bemühungen um die Abwehr illegaler und krimineller Einwanderer und biete damit neue Nahrung für ausländerfeindliche Tendenzen, dadurch drohten neue Einfallstore für die internationale Kriminalität und die Erleichterung bei der Visavergabe sei nicht nur im Hinblick auf die zu befürchtende erhöhte Kriminalitätsbelastung ziemlich blauäugig, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen hat die Bundesregierung hieraus gezogen?
24. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung heute im Hinblick auf den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“, und teilt sie die Auffassung, dass die Prognosen von Konrad Freiberg im Wesentlichen eingetreten sind?
25. Weshalb war die Expertenmeinung von Konrad Freiberg für Bundesminister Otto Schily nicht Anlass, sich mit seinen ursprünglichen Bedenken gegen den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ gegenüber dem AA und innerhalb der Bundesregierung durchzusetzen?
26. Hat die Bundesregierung die Äußerungen von Konrad Freiberg überhaupt als Kritik verstanden, nachdem der Abgeordnete Dr. Ludger Volmer in der Fragestunde am 10. März 2004 behauptet hatte, gegenüber dem Erlass sei trotz breiter Berichterstattung in den deutschen Medien „keinerlei Kritik geäußert“ worden und in dieser Aussage von Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, im Wesentlichen bestätigt wurde (Plenarprotokoll Nr. 15/96, S. 8570 f.).

27. Trifft es zu, dass der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ Gegenstand einer Sitzung des Bundeskabinetts war („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000), und wenn ja, wann war dies der Fall?
28. Was war das Ergebnis dieser Behandlung im Bundeskabinett und hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder den Vorsitz?
29. Trifft es zu, dass das Bundeskanzleramt in die Auseinandersetzungen zwischen Bundesminister Otto Schily und Bundesminister Joseph Fischer um den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ dadurch eingegriffen hat, dass in einem Vermerk oder in Vermerken des Bundeskanzleramtes die beiden Minister angewiesen wurden, im Kabinett nicht „inhaltlich“ über den Erlass zu diskutieren und die fehlende Abstimmung zwischen BMI und AA hinsichtlich dieses Erlasses gerügt wurde („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000)?
30. Weshalb hat die Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 24. März 2004 zumindest indirekt bestritten, dass das Bundeskanzleramt in die Auseinandersetzungen zwischen Bundesminister Otto Schily und Bundesminister Joseph Fischer um den „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ eingegriffen hat (Antwort auf die Frage 101 des Abgeordneten Stephan Mayer (Altötting), Plenarprotokoll 15/99, S. 8851)?
31. Trifft es zu, dass sich der Bundesminister des Innern, Otto Schily, und der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, am Tag vor der Kabinettsitzung über eine „Schadensbegrenzung“ verständigt hatten („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000), und wenn ja, wie sah diese aus?
32. Trifft es zu, dass zwischen AA und BMI bezüglich des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ „derb-deutliche Depeschen“ ausgetauscht wurden („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000), und wenn ja, was war Inhalt dieses Schriftwechsels?
33. Trifft es zu, dass Bundesminister Otto Schily der Auffassung war, dass der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ „gegen das Ausländergesetz und den Vertrag von Schengen, der die Einwanderung einheitlich regelt“ verstoße („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000), und wenn ja, weshalb hat er dann keine Änderungen an dem Erlass durchgesetzt, die diesen rechtskonform gestaltet hätten?
34. Trifft es zu, dass Bundeskanzler Gerhard Schröder diese „Befürchtungen“ von Bundesminister Otto Schily teilte („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000), und wenn ja, weshalb hat der Bundeskanzler diesbezüglich nicht von seiner Richtlinienkompetenz Gebrauch gemacht, sondern gleichwohl Bundesminister Joseph Fischer mit seinen Vorstellungen gewähren lassen?
35. In welchem Zusammenhang stand der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ zu dem Parteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der „zwei Wochen“ nach der Herausgabe dieses Erlasses stattfand („DER SPIEGEL“ vom 20. März 2000)?
36. Musste Bundesminister Joseph Fischer dort einen „Erfolg“ grüner Ausländerpolitik vorweisen und wurde der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ als ein solcher „Erfolg“ angesehen?

37. Hat das AA nach der Regierungsübernahme durch die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragene Bundesregierung bereits im Vorfeld des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ Änderungen in der Visaerteilungspolitik oder -praxis der deutschen Auslandsvertretungen durch Erlasse, Weisungen oder in sonstiger Weise herbeigeführt, und wenn ja, jeweils wann?
38. Auf welcher Ebene im AA wurden derartige Erlasse, Weisungen oder sonstige Maßnahmen jeweils herausgegeben, und was war deren Gegenstand?
39. Hat es Bedenken der Fachebene im AA (Ressort, Fachkräfte vor Ort, etc.) hiergegen gegeben, und was wurde ggf. von Seiten des AA in Reaktion auf derartige Bedenken veranlasst?
40. War der „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ ggf. eine Reaktion auf die Bedenken gegenüber dieser veränderten Visaerteilungspolitik oder -praxis?
41. Weshalb bedurfte es des Hinweises in dem „Volmer-Erlass – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“, dass „Bundesminister Fischer Weisung erteilt“ habe, das Verfahren der Visumserteilung zu „verbessern“?
42. Ist eine solche Bezugnahme auf den Minister in den Erlassen des AA üblich?
43. In wie vielen Erlassen des AA seit der Bundestagswahl 1998 wurde der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, namentlich erwähnt?
44. Was ist mit dem Hinweis unter III. 2 des „Volmer-Erlasses – auf ausdrücklich im Erlass erwähnte Weisung von Bundesminister Joseph Fischer –“ auf „die Erleichterungen bei Vorlage eines carnet de touriste“ gemeint?
45. Hat es bezüglich dieses carnet de touriste nach der Regierungsübernahme durch die von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN getragene Bundesregierung Regelungen des AA gegeben, die zu einer großzügigen Visaerteilung geführt haben, und wenn ja, was war Gegenstand dieser Regelungen und wann sind sie jeweils erfolgt?
46. Fanden im Vorfeld der Gleichstellung des carnet de touriste mit dem Reise-schutzpass der RS Reise-Schutz AG, die im Jahre 2001 erfolgte, Gespräche mit dem BMI und dem ADAC statt, und wenn ja, wann und wo?
47. Was war das Ergebnis dieser Gespräche?
48. Hat das AA die deutschen Auslandsvertretungen und das BMI über das Ergebnis dieser Gespräche inhaltsgleich informiert, und wenn nein, warum nicht?
49. Welche Erkenntnisse wurden der Bundesregierung im Zusammenhang mit Schleusungskriminalität in der Ukraine zugänglich gemacht?
50. Wann geschah dies jeweils und von wem kamen die Hinweise?
51. Wiesen diese Informationen auf Verbindungen zu Visumserteilungen durch die Deutsche Botschaft in der Ukraine hin?
52. Wurden in diesen Hinweisen Zahlen hinsichtlich der befürchteten Schleusungsdelikte genannt?
53. Was hat die Bundesregierung wann infolge dieser Hinweise unternommen?
54. Trifft es zu, dass die EU-Ratsarbeitsgruppe „Visa“ am 31. Mai und 1. Juni 2001 eine Informelle Sitzung in Kiew durchgeführt hat?
55. Was war Anlass für diese Sitzung?

56. Wurden bei dieser Sitzung Beschwerden von Schengen-Partnern hinsichtlich der Visumserteilungspraxis der Bundesrepublik Deutschland geäußert, und wenn ja, von wem?
57. Was war ggf. der Inhalt dieser Beschwerden?
58. In welcher Weise hat ggf. die Bundesrepublik Deutschland auf diese Beschwerden reagiert?
59. Gab es in diesem zeitlichen Umfeld weitere Beschwerden über die Visumserteilungspraxis der Bundesrepublik Deutschland, und wenn ja, von wem?
60. Wie wurden diese Beschwerden an die Bundesregierung herangetragen, und was hat die Bundesregierung daraufhin veranlasst?
61. Warum hat die Bundesregierung trotz Kenntnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Beihilfe zu Schleusungen gegen den Inhaber der RS Reise-Schutz AG, H. K., noch weitere neun Monate dieses zur massenhaften Schleusung missbrauchte Reiseschutzpass-Verfahren geduldet?
62. Warum wurde in der Fragestunde am 24. März 2004 die diesbezügliche Frage 100 des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl nach dem Grund für die Fortsetzung der Zusammenarbeit des AA und des BMI trotz nochmaliger Nachfrage nicht beantwortet (siehe Plenarprotokoll Nr. 15/99, S. 8850)?
63. Gab es aus anderen Auslandsvertretungen als der Botschaft in Kiew im Zeitraum zwischen Juli 2002 und März 2003 Bedenken gegenüber einer Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der RS Reise-Schutz AG des H. K., und falls ja, von welchen Auslandsvertretungen und wann?
64. Gab es Bedenken über die Seriosität der örtlichen Vertriebspartner der RS Reise-Schutz AG, und wenn ja, bei welchen Auslandsvertretungen?
65. Hat der Geschäftsleiter der RS Reise-Schutz Versicherungs AG, H. K., im Rahmen des Zulassungsverfahrens für diese Versicherung die laut der Antwort des BMF vom 22. März 2004 auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Clemens Binnerer zu der Frage 42 des Abgeordneten Matthias Sehling in der Fragestunde am 10. März 2004 erforderliche Erklärung, dass gegen ihn kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens schwebt, abgegeben?
66. Sind insoweit auch strafrechtliche Ermittlungsverfahren von Belang, und wenn nein, warum nicht?
67. Hat H. K. gegenüber der BaFin auf das gegen ihn anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Köln hingewiesen?
68. Welches Ressort der Bundesregierung war für die Bonitätsprüfung der RS Reise-Schutz AG im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit diesem Unternehmen zuständig?
69. Welches Ressort der Bundesregierung war für die Prüfung der Vertriebswege der Produkte der RS Reise-Schutz AG im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Bundesregierung mit diesem Unternehmen zuständig?
70. Hat H. K. Genehmigungen/Erlaubnisse, etc. für seine RS Reise-Schutz AG beantragt, und wenn ja, wann?
71. Wie wurde über diese entschieden?
72. Welches Ressort war für die über die Bonitätsprüfung hinausgehende Zuverlässigkeitsprüfung der RS Reise-Schutz AG im Sinne des VAG bzw. des KWG zuständig?

73. Waren bei den im Rahmen der Reiseschutzpässe der RS Reise-Schutz AG angebotenen Versicherungen Selbstbehalte der Visumsantragsteller (Versicherungsnehmer) enthalten, und wenn ja, in welcher Höhe?
74. Waren die visumserteilenden Auslandsvertretungen von Seiten des AA angewiesen, zu prüfen, ob die Visumsantragsteller diese Selbstbehalte erbringen konnten, und wenn nein, warum nicht?
75. Bleibt die Bundesregierung nachdem das Bundesministerium der Finanzen nunmehr eingeräumt hat, dass die RS Reise-Schutz AG mit den im Rahmen der Reiseschutzpässe angebotenen und abgegebenen Erklärungen nach §§ 82, 84 AuslG Versicherungen, bzw. Garantieerklärungen vertrieben hat, für die sie nicht über die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. dem Gesetz über das Kreditwesen erforderlichen Erlaubnisse verfügte (Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen, Karl Diller, in der Fragestunde am 31. März 2004 auf die Fragen 7 und 8 des Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, Plenarprotokoll Nr. 15/101, S. 9094 f.), bei ihrer bisherigen Darstellung, dass bei der Akzeptanz des Reiseschutzpasses der RS Reise-Schutz AG durch BMI und AA ordnungsgemäß verfahren wurde (vgl. nur Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMI, Fritz Rudolf Körper, in der Fragestunde am 10. März 2004 auf die dritte und vierte Zusatzfrage des Abgeordneten Ralf Göbel – Plenarprotokoll 15/96, S. 8576 – sowie die Antwort der Staatsministerin im AA, Kerstin Müller, vom 27. Februar 2004 auf die Frage 25 des Abgeordneten Dr. Hermann Kues – Bundestagsdrucksache 15/2635, S. 13), und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung diese Auffassung?
76. Weshalb wurde weder vom BMI, noch vom AA geprüft, ob die RS Reise-Schutz AG über die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Erlaubnisse nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz bzw. dem Gesetz über das Kreditwesen verfügte?
77. Wurden die Bundesminister Otto Schily und Joseph Fischer über die Akzeptanz des Reiseschutzpasses der RS Reise-Schutz AG als Ersatz für die Bonitätsprüfung durch BMI und AA informiert, und wenn ja, wann?
78. Wer hat im BMI und im AA hierüber entschieden?
79. Bis zu welcher Ebene wurde im BMI und im AA über diesen Sachverhalt informiert?
80. Wie vereinbart sich die Aussage des Staatssekretärs im Auswärtigen Amt, Jürgen Chrobog, in der Antwort der Bundesregierung vom 16. März 2004 auf die Frage 13 des Abgeordneten Matthias Sehling (siehe Bundestagsdrucksache 15/2728), dass es sich bei dem so genannten Reiseschutzpass um eine Reiseschutzversicherung handle, mit der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Barbara Hendricks in der Fragestunde am 10. März 2004 auf die Frage 38 des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen) (Plenarprotokoll 15/96, S. 8579), wonach die so genannten Reiseschutzpässe keine Versicherungsprodukte seien?
81. Haben weitere Anbieter neben dem ADAC und der RS Reise-Schutz AG Reiseschutzversicherungen, die eine Haftungsübernahmeerklärung nach den §§ 82, 84 AuslG enthalten, angeboten, und wenn ja, welche?
82. Wann haben diese weiteren Anbieter ggf. jeweils die Zustimmung für ihre Produkte vom AA bzw. BMI erhalten?
83. In welchem Zeitraum haben diese weiteren Anbieter ggf. ihre Versicherungsprodukte jeweils angeboten?
84. Wurden diese Produkte ggf. ebenfalls von der Bundesdruckerei gedruckt, und wenn ja, in welcher Anzahl?

85. Falls diese Produkte nicht von der Bundesdruckerei gedruckt wurden, welche Firmen haben diese Reiseschutzversicherungen ggf. gedruckt, und wie wurde die Fälschungssicherheit gewährleistet?
86. Vertritt die Bundesregierung auch heute noch die in ihrem Schreiben an den Abgeordneten Dr. Hans-Peter Uhl, datiert 6. August 2002, per Telefax übersandt am 17. Oktober 2002, niedergelegte Ansicht, dass „durch die gute Zusammenarbeit des Auswärtigen Amtes mit dem Bundesministerium des Innern [...] jeder Form einer ‚Visaerschleichung‘ unverzüglich, schnell und wirkungsvoll entgegengetreten“ wurde?

Berlin, den 27. April 2004

Dr. Hans-Peter Uhl
Eckart von Klaeden
Matthias Sehling
Hartmut Koschyk
Clemens Binninger
Reinhard Grindel
Volker Kauder
Thomas Strobl (Heilbronn)
Ralf Göbel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

